

2013**Ausgegeben zu Bonn am 2. Mai 2013****Nr. 21**

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 2013	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes FNA: 111-1, 111-11 GESTA: B092	962
9. 4. 2013	Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei (GBPolVDVDV) FNA: neu: 2030-6-29; 2030-6-21	963
2. 5. 2013	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung FNA: neu: 2129-8-4-3; neu: 2129-8-41; neu: 753-13-4; 2129-8-5-1, 2129-8-9, 753-1-5, 2129-27-2-22, 2129-27-2-16, 2129-8-11-2, 2129-8-27, 2129-8-4-2	973
2. 5. 2013	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen FNA: neu: 2129-8-13-2; neu: 2129-8-17-1; 2129-8-2-3, 2129-8-20-1, 2129-8-21, 2129-8-25, 2129-8-31, 2129-8-10-4, 2129-8-11-2, 930-9-14, 2129-27-2-16, 2129-8-13-1, 2129-8-17	1021
Hinweis auf andere Verkündungen		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Union	1076

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 27. April 2013

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sofern sie

1. nach Vollendung ihres vierzehnten Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und dieser Aufenthalt nicht länger als 25 Jahre zurückliegt oder
2. aus anderen Gründen persönlich und unmittelbar Vertrautheit mit den politischen Verhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben und von ihnen betroffen sind.“

Artikel 1a Änderung des Wahlstatistikgesetzes

In § 4 Satz 4 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 27. April 2013

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister des Innern
Hans-Peter Friedrich